

Datenschutz-Ordnung (DSO)

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt den Umgang mit der Erfassung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb des NVV, insbesondere den Umgang mit dem elektronischen Verwaltungssystem SAMS. Sie beruht auf den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG, ergänzt und konkretisiert diese soweit erforderlich und soll die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Erfordernisse des Datenschutzes sicherstellen. Weitere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2 Geltungsbereich

Diese Ordnung ist gültig für alle Funktionsträger, Mitglieder und angeschlossenen Vereine des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV). Insbesondere sind alle Personen, die im Rahmen des Spielbetriebs des NVV personenbezogene Daten erheben, speichern oder anderweitig verarbeiten und weitergeben (wie Geschäftsstellenmitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Staffelleiter aber auch Vereinsverantwortliche mit SAMS-Zugang) zur Einhaltung dieser Ordnung verpflichtet.

3 Begriffsdefinitionen (nach BDSG)

- 1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- 2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- 3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- 4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.
- 5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

4 Datenschutzbeauftragter

4.1 Bestellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten erfolgt durch den Vorstand. Dabei ist nach Möglichkeit auf eine ausreichende persönliche Qualifikation (fachliche Eignung) der zu bestellenden Person zu achten. Diese Qualifikation kann sich aus der normalen Berufstätigkeit ergeben (z.B. Datenschutzbeauftragter im Betrieb) oder aus der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Seminaren der Führungsakademie des DOSB, der Bildungswerke des Sports, der IHK oder vergleichbarer Organisationen. Liegt eine solche Qualifikation bei der Ernennung nicht vor, sollte der Datenschutzbeauftragte die Qualifikation innerhalb eines angemessenen Zeitraums erwerben, z.B. durch den Besuch eines geeigneten Lehrgangs.

4.2 Aufgaben und Rechte des Datenschutzbeauftragten

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes sowie der datenschutzrechtlichen Ordnungen des NVV
- b) Berichterstattung an den Verbandstag sowie unterjährig an den Vorstand des NVV

- c) Er untersteht nicht den Weisungen des Vorstandes oder anderer Organe des Verbandes
- d) Er meldet schriftlich unmittelbar nach Bekanntwerden Verstöße gegen die Datenschutzordnung des NVV an den Vorstand
- e) weiteres wird in der Bestellungsurkunde des Datenschutzbeauftragten geregelt

5 Verpflichtungserklärungen

Folgende Mitarbeiter und Funktionsträger des NVV sowie folgende Mitglieder des NVV müssen bei Nutzung der Verbandsverwaltungssoftware SAMS für den NVV eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen:

- 1) alle Mitglieder des NVV-Präsidiums
- 2) alle Angestellten
- 3) alle Staffelleiter
- 4) alle im Bereich des NVV tätigen SAMS-Administratoren und IT-Mitarbeiter
- 5) weitere Personen, die für den NVV z.B. im Bereich Schiedsrichter- oder Lehrwesen tätig sind und für die Ausübung dieser Tätigkeit über Schreib- und/oder Leserechte im SAMS verfügen

Die Verpflichtungserklärung ist im Original an die Geschäftsstelle zu senden. Als Zieltermin zur Unterzeichnung und Abgabe der Erklärung ist eine Frist von 6 Wochen nach Überlassung vorzusehen. Bei Fristüberschreitung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.

6 Rechte und Pflichten der Vereine und Mitglieder

- 1) Die Mitgliedsvereine des NVV sind verpflichtet, für die ausreichenden Einverständniserklärungen ihrer Mitglieder für die Speicherung ihrer Daten in SAMS Sorge zu tragen
- 2) Auskünfte: Jeder, dessen Daten gespeichert sind, hat das Recht, Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten und ihren Verwendungszweck zu erhalten und deren Berichtigung zu beantragen, wenn sie unrichtig sind. Der Antrag auf Auskunftserteilung hat schriftlich zu erfolgen, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist beizulegen
- 3) Sperrung und Löschung von Daten: Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit dieser Daten feststellen, so besteht das Recht auf Sperrung. Ferner kann der Betroffene die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, wenn die Speicherung zur Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs nicht mehr nötig ist und keine anderweitigen Gründe (wie z.B. Regelungen des DVV) dem entgegenstehen.
- 4) Maßnahmen: Unter den oben genannten Voraussetzungen sind Auskünfte zu erteilen sowie Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorzunehmen.
- 5) Sanktionen: Datenmissbrauch jeglicher Art wird nach §41 BDSG auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Des Weiteren kann der betreffenden Person der weitere Zugriff auf Daten untersagt werden.

Diese Ordnung wurde am VT 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige EDV-Ordnung.